

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 700/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

André Joseph E [REDACTED] ,
A [REDACTED] / B [REDACTED] , [REDACTED] , M [REDACTED] ,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] ,
[REDACTED] -

g e g e n

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. Februar 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Henkel, Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 31. Juli 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Im April 1957 beantragte die URO Köln für den damals noch minderjährigen Kläger Entschädigung für Schaden an Freiheit und an Körper oder Gesundheit. Sie legte gleichzeitig eine in deutscher Sprache abgefaßte, vom Vater des Klägers unterschriebene Vollmachtsurkunde vor, nach der sie den Kläger bei der Geltendmachung und Verwirklichung seiner Entschädigungsansprüche in Deutschland vertreten durfte. Die Vertretungsmacht sollte sich ohne jede Ausnahme auf alle Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen erstrecken. Im Mai 1960 wurde dem inzwischen volljährig gewordenen Kläger Entschädigung für Schaden an Freiheit zuerkannt. Den

60

- 3 -

Antrag auf Entschädigung für Gesundheitsschaden nahm die URO Köln im September 1960 namens des Klägers zurück. Im Juni 1967 forderte der Prozeßbevollmächtigte des Klägers die Behörde auf, den Gesundheitsschadensanspruch zu bearbeiten. Er vertrat die Auffassung, daß die Rücknahmeerklärung der URO unwirksam gewesen sei, weil vorher die der URO vom Vater des Klägers erteilte Vollmacht mit dem Eintritt der Volljährigkeit des Klägers erloschen sei.

Bei dieser Sachlage stellen sich keine Rechtsfragen, die nach § 219 Abs. 2 BEG zur Zulassung der Revision führen könnten.

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß nach belgischem Recht der Kläger während seiner Minderjährigkeit durch seinen Vater gesetzlich vertreten wurde, so daß die der URO erteilte Vollmacht wirksam war. Ob dies dem insoweit maßgebenden belgischen Recht entspricht, kann das Revisionsgericht nicht nachprüfen (§ 209 Abs. 1 BEG, §§ 549 Abs. 1, 562 ZPO). Das Berufungsgericht schließt es nicht aus, daß die der URO erteilte Vollmacht nach belgischem Recht mit dem Eintritt der Volljährigkeit des Klägers vor der Rücknahmeerklärung der URO erloschen ist. War die Vollmacht schon vor der Rücknahmeerklärung erloschen, dann greifen zugunsten der deutschen Entschädigungsbehörde, der die URO die Vollmachtsurkunde vorgelegt hatte, die §§ 172, 173 BGB ein (vgl. BGH Rzw 1970, 24). Danach blieb die Vertretungsmacht der URO bestehen, bis die Vollmachtsurkunde dem Vollmachtgeber zurückgegeben oder für kraftlos erklärt wurde, es sei denn, daß die Behörde das Erlöschen der Vertretungsmacht kannte oder kennen mußte. Dies war jedenfalls bis zu dem Zeitpunkt, in dem die URO für den Kläger den Antrag auf Entschädigung für Gesundheitsscha-



den zurücknahm, nicht der Fall. Die Rücknahmeerklärung war daher wirksam. Erneut geltend gemacht hat der Kläger den Anspruch erst nach Ablauf der in Art. III und IV BEG-Schluss bestimmten Frist bis 30. September 1966.

Auf die - bedenklichen - Ausführungen des Berufungsgerichts zur Verwirkung und zu § 190 a BEG kommt es danach nicht mehr an.

Mai

Dr. Thumm